

Geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 „Barkhauser Bruch“, Gemeinde Leopoldshöhe Artenschutzfachliche Stellungnahme

Herford, im Mai 2021

Auftraggeber:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Str. 38 33378 Rheda-Wiedenbrück

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Starrach



1. Anlass und Methode

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 „Barkhauser Bruch“ im Ortsteil Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe sollen auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei Gebäude zu Wohnzwecken errichtet werden. Für eine grobe Einschätzung der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Bereiches erfolgte am 18.05.2021 eine Begehung durch den Verfasser. Hierbei wurde auf artenschutzrechtlich relevante Tiere wie Vögel geachtet. Beobachtete Verhaltensweisen, die auf ein Brutvorkommen hinwiesen, wurden aufgenommen. In den Gehölzen wurde auch nach Nestern gesucht.

2. Ergebnisse

Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Gewächshäuser vollständig entfernt (s. Abb. 1). Im südöstlichen Teil des Grundstücks befinden sich einige größere Bäume (Fichte, Kiefer und andere Koniferen) sowie Sträucher (u.a. Kirschlorbeer)(s. Abb. 2).

Während der Begehung wurden sieben Vogelarten nachgewiesen, deren Verhalten auf ein Brutvorkommen schließen ließ (Reviergesang, Warnrufe): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zaunkönig. Außerdem wurden vier Exemplare des Stars bei der Nahrungssuche im Randbereich zum nördlichen Nachbargrundstück beobachtet.

Mit Ausnahme des Stars gelten die nachgewiesenen Vogelarten als häufig und nicht gefährdet. Der Star befindet sich sowohl auf der Roten Liste von Deutschland als auch auf der von NRW (Kategorie 3: gefährdet) und gilt in NRW als planungsrelevant.

In den Gehölzen wurden keine Baumhöhlungen festgestellt. Auch andere Strukturen wie Spaltenrisse oder abstehende Rindenstücke waren nicht vorhanden. Somit bestehen für Fledermäuse keine potenziellen Quartierstrukturen an den Bäumen.



Abbildung 1: Blick in südöstliche Richtung auf die Gehölze.



Abbildung 2: Betroffene Gehölze.

Fazit

Um keine nistenden Vögel zu gefährden, ist die Fällung von Bäumen sowie der stärke Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen Oktober und Februar zulässig. Da von der Fällung der Bäume keine planungsrelevanten und/oder gefährdeten Tierarten betroffen sind, bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken gegen die winterliche Fällung.